



Hupfburg „Unsere Kirche“

Achtung!!!

Die Hupfburg muss nach Verwendung trocken und kompakt zusammengelegt und am Ende kompakt zusammengerollt sowie in der Plane eng verschnürt werden, da sie sonst kaum transportabel und verräumbar ist!!!

Falls dies nicht ordnungsgemäß verrechnet die Verleiherin eine Mehrgebühr lt. Vertrag.

Praktische verbindliche Anleitung zum Umgang mit der Hupfburg:

- + Bestandteile
- + Abholung
- + Aufbau
- + Betrieb und Beaufsichtigung
- + Abbau
- + Schäden
- + Rückgabe

Alle Angaben sind wörtliche Zitate aus dem verbindlichen Vertrag.
Behördliche Auflagen sind fettgedruckt.

Bitte diese Anleitung allen Personen aushändigen, die mit Abholung und Rückgabe, Auf- und Abbau sowie Betrieb und Beaufsichtigung der Hupfburg befasst sind - und sicherstellen, dass die Anleitung gelesen und befolgt wird!

Danke!

1) Bestandteile

Die Hupfburg „Unsere Kirche“ (im Folgenden „Hupfburg*“) besteht aus

- + Hupfburg (ca. 6x4m)
- + Gebläse
- + Unterleg-Folie
- + Erdanker-Spieße
- + Seile
- + Einstiegsteppich
- ...

2) Abholung und Information

Soweit nicht anders vereinbart trägt die Entleiherin selbst Sorge für zeitgerechte Abholung und Rückstellung sowie sachgerechte Aufstellung und Lagerung der Hupfburg während der Entlehndauer. Dazu erforderlich ist mindestens ein großer Kombi-PKW, Kleinbus oder ein PKW- Anhänger, sowie mindestens 2 kräftige Personen zum Be- bzw. Entladen. Hilfestellung beim Be- und Entladen kann seitens der Verleiherin nicht gegeben werden.

Die Hupfburg ist in gerolltem Zustand gelagert: Rollenlänge ca. 1,20m, Durchmesser ca. 90cm, zusätzlich Gebläse und Sack mit Erdanker-Spießen.

Die Entleiherin bzw. eine von ihm namhaft gemachte Person hat sich rechtzeitig über sachgerechte Aufstellung, Benutzung, Abbau und Lagerung der Hupfburg bei der Verleiherin zu informieren.

Die Hupfburg kann nur ausgefolgt werden, wenn dieser Vertrag vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben vorliegt.

3) Aufbau, Betriebssicherheit u.ä.

(**Fettdruck: behördliche Auflagen**, Normaldruck: Verpflichtungen und Empfehlungen, die aus unserer Erfahrung resultieren)

Aufbau:

Platzbedarf: Hupfburg inkl. Gebläse: ca. 6,5m lang und 4,5m breit, dazu etwas Abstand rundherum und vorne Platz zum „Ein- und Aussteigen“.

- a. Hupfburg auspacken und auflegen, Einstiegsteil in geeignete Richtung ausrichten
- b. 2 Luftöffnungen (1 links hinten und 1 im Turm) zubinden und in die Burg hineinstopfen, Klettverschlüsse schließen
- c. Gebläse in den Schlauch der 3. Luftöffnung (rechts hinten) hineinbinden und anstecken, Gebläse so einrichten, dass der Schlauch nicht knickt.

Die Hupfburg muss auf ebener, waagrecht, von harten oder scharfen Gegenständen freier Fläche aufgebaut werden. Besteht der Untergrund aus Beton, Asphalt o.ä. muss die Unterleg-Folie unbedingt unter der Hupfburg aufgebracht werden.

Die Hupfburg darf nicht in der Nähe von Lager- oder Grillfeuern (Funkenflug), im Gefahrenbereich von herabfallenden Ästen o.ä. oder in sonstigen Gefahrenbereichen aufgebaut werden.

Vor dem Eingangsbereich der Hupfburg sind Decken, Teppiche o.ä. aufzulegen, um einerseits Verschmutzungen zu minimieren, andererseits herausfallende Kinder vor Verletzungen zu schützen.

Die Hupfburg ist am jeweiligen Aufstellplatz stets zu fixieren (Abspannseile und Erdanker). Die Seile sind straff zu spannen und zu kennzeichnen (Fähnchen, Tücher,...), damit keine Gefahr für das Publikum besteht.

Wenn eine Fixierung nicht möglich ist (z.B. auf Asphalt), dann muss der Untergrund waagrecht sein, und es muss laufend kontrolliert werden ob die Burg verrutscht ist (= ob der Anschluss zum Gebläse spannt oder knickt).

Nicht verwendete Verankerungsseile sind so einzurollen oder zu verlegen, dass keine Gefahr (stolpern, strangulieren, ...) auftritt.

Sämtlich verwendeten Planen und Dekorationen müssen B1, Q1 und Tr1 (Brandschutzqualitäten) aufweisen.

Gebläse und Zuleitungen sind so aufzustellen, dass ein Scheuern an Bauwerken vermieden wird.

Für das Gebläse ist ein ordnungsgemäßer 230V-Elektro-Anschluss mit Erdung (Schuko-Stecker) für zumindest 1,1kW (Sicherung min. 6A) erforderlich. Defekte Verlängerungskabel dürfen nicht verwendet werden.

Die Zuleitungen zum Gebläse müssen sicher vor Beschädigung durch Besucher verlegt werden. Im Verkehrsbereich sind Abdeckungen zu verwenden.

Die elektrischen Anlagen sind nach den gültigen Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen. Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen u.dgl. sind so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr besteht. Sie sind einzugraben oder dementsprechend abzudecken.

Alle Elektroinstallationen müssen den Anforderungen nach ÖVE-EN, Teil 4 § 97 entsprechen.

Das Gebläse ist sicher aufzustellen und vor Publikumszutritt abzusperren.

Das Gebläse darf bei Regen nicht verwendet werden. Das Gebläse darf nicht in eine feuchte Wiese o. ä gestellt werden. Das Gebläse darf nicht abgedeckt oder sonstwie beeinträchtigt werden. Das Gebläse darf zu keinerlei anderen Zwecken als zum Betrieb der Hupfburg verwendet werden.

Das Gebläse darf nicht in unmittelbarer Nähe eines Swimming-Pools, Teiches oder sonstigen Gewässers aufgestellt werden. Zuleitungen müssen in ausreichendem Abstand von Pools oder Gewässern verlegt werden.

Wenn die unaufgeblasene Hupfburg zwecks Aufbau oder Reinigung von verantwortlichen Personen betreten werden muss, so sind dazu die Schuhe auszuziehen.

Wenn die Hupfburg für einen zweiten Einsatz über Nacht oder während eines Regenschauers liegen bleibt, so ist sie entweder mit einer Plane regendicht abzudecken oder zumindest halb

(s.u. Punkt 4.3 bis inkl. Schritt e) zusammenzulegen, um sie vor Nässe zu schützen.

4) Betrieb

Während des Auf- und Abbauens und des Betriebes der Hupfburg ist eine ständige Aufsicht durch einen Befugten erforderlich.

Diese Person ist verantwortlich für die ordnungs- und widmungsgemäße Benützung.

Vor Verwendung muss das Hupfburg-Innere frei von Nässe sein (ggf. auswischen in aufgeblasenem Zustand!).

Bei nassen Rutschflächen ist der Betrieb einzustellen.

Die Hupfburg darf nur in voll aufgeblasenem Zustand verwendet werden. Während des Aufblasens und während des Auslassens darf die Hupfburg nicht betreten werden (Erstickengefahr).

Durch Hinweistafeln und/oder Aufsicht ist ersichtlich zu machen, dass die Hupfburg für Kinder (bis etwa 12 Jahre) vorgesehen ist, dass sie nur ohne Schuhe betreten werden darf, und dass das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen etc. nicht gestattet ist. Auch Brillen und ggf. Schmuckstücke (Halsketten, große Ohringe...) sind abzulegen und Hosentaschen von harten Gegenständen (z.B. Schlüssel) zu leeren.

Speisen, Getränke, Eis, Kaugummis u. ä. dürfen nicht in die Hupfburg hineingenommen bzw. in der Hupfburg im Mund behalten werden.

Die Anzahl der benützenden Kinder ist zu limitieren. Wir empfehlen:

+ kleinere Kinder: max. 6-8 gleichzeitig

+ größere Kinder: max. 2-4 gleichzeitig

Wir empfehlen dafür Sorge zu tragen, dass nicht sehr kleine und sehr große Kinder gleichzeitig die Hupfburg benützen (Verletzungsgefahr).

Von lang andauernder Benützung der Hupfburg (etwa mehr als 10 Minuten ununterbrochen) durch dieselben Personen wird wegen Verletzungsgefahr (Ermüdung, verschlechterte Bewegungskoordination, mögliche Nackenwirbeltraumata) abgeraten. Nach einer Pause können selbstverständlich dieselben Kinder die Hupfburg wieder benutzen.

Während des Betriebes ist ein Feuerlöscher sowie eine Erste-Hilfe-Ausrüstung in erreichbarer Nähe bereitzuhalten.

Bei Aufkommen von Sturm (Windgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h) ist der Betrieb einzustellen. Erforderlichenfalls ist die Anlage niederzulegen und gegen Windanfall zu sichern.

Ist ein ordnungsgemäßer, sicherer Betrieb der Hupfburg nicht möglich (Wetter, Beschädigungen, zu wildes Verhalten der Kinder u.ä.), so ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

Bei Nichtbetrieb (Nacht etc.) ist die Anlage niederzulegen und sind die Elektrogeräte stromlos zu schalten und sicherzustellen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hupfburg nicht unautorisiert in Betrieb genommen wird. Wir empfehlen dazu die komplette Entfernung des Gebläses.

Die Hupfburg mit sämtlichen Einrichtungen ist stets im Originalzustand zu erhalten (weil jede Änderung ein neues technisches Abnahme-Gutachten eines Sachverständigen erforderlich machen würde).

Die Entleiherin verpflichtet sich keinerlei Änderungen an der Hupfburg vorzunehmen. Es ist auch untersagt die Aufschriften ganz oder teilweise abzudecken oder mit eigenen Aufschriften zu ergänzen oder zu überkleben. Eigene Aufschriften oder Werbungen sind getrennt von der Hupfburg, z.B. auf eigenen Tafeln, anzubringen.

5) Abbau und Rückgabe

Nach Verwendung hat die Entleiherin die Hupfburg zu reinigen (Innenreinigung in aufgeblasenem Zustand, ggf. Außenreinigung), ordnungsgemäß abzubauen, zusammenzulegen, einzurollen und trocken zu verwahren.

Zusammenlegen:

- a. Schmutz, Laub, verlorene Gegenstände u.ä. aus der Hupfburg entfernen, Hupfburg reinigen und trockenwischen, alle 3 Luftöffnungen (2 hinten, 1 im Turm) öffnen, Luft ganz auslassen, ggf. von vorne nach hinten herausdrücken
- b. „Eingangsteppich“ hineinklappen, Unterseite reinigen
- c. alle losen Teile, Seile u.ä. hineinklappen
- d. linke und rechte Seite bis zur Mitte hineinklappen, Luft herausdrücken, Unterseite reinigen
- e. eine Hälfte auf die andere klappen, Unterseite reinigen
- f. die so entstandene längliche Bahn von vorne nach hinten eng zusammenrollen, Restluft herausdrücken, Unterseite Zug um Zug reinigen
- g. Rolle in die Unterlegplane einrollen und kompakt zusammenschnüren (Rollenlänge ca. 1,20m, Durchmesser ca. 90cm)

!! Sollte die Hupfburg bei Nässe niedergelegt oder abgebaut worden sein, so ist sie so rasch wie möglich bei Trockenheit oder in einem geeigneten Raum wieder aufzustellen, aufzublasen, damit sie trocknen kann bzw. völlig trockengewischt werden kann.

!! Falls Sie die Hupfburg zu diesem Zweck länger als vorgesehen bei sich behalten: bitte unbedingt mit dem Pfarramt Liebenau sofort Kontakt aufnehmen!

!! Falls Sie die Hupfburg aus zwingenden Gründen nass oder sonstwie beeinträchtigt zurückgeben: bitte unbedingt mit dem Pfarramt Liebenau sofort Kontakt aufnehmen, damit teure Folgeschäden (z.B. Schimmelbildung) vermieden werden können!

Die Entleiherin hat die Hupfburg zum vereinbarten Termin (Datum und Uhrzeit) der Verleiherin zurückzubringen. Zum Ausladen sind wie zum Einladen zwei kräftige Personen erforderlich.

Falls die Hupfburg nicht ordnungsgemäß und ausreichend kompakt zusammengelegt wurde, oder nass oder verschmutzt o.ä. zurückgegeben wurde, werden zusätzliche Kosten (s.u. „Verleihkosten“) in Rechnung gestellt.

Für verspätete Rückgabe wird pro angefangenem Tag ein zusätzlicher Verleihtag in Rechnung gestellt.

Es ist der Entleiherin ohne ausdrückliche Genehmigung der Verleiherin nicht gestattet die Hupfburg an andere Personen weiterzugeben oder an andere Orte als Graz-Liebenau – Erlöserkirche zurückzustellen.

6) Haftung

Gerichtsstand ist Graz.

Die Verleiherin sowie die beiden Eigentümer übernehmen während der gesamten Verleihdauer keinerlei Haftung. Es bestehen seitens der Verleiherin auch keinerlei Versicherungen, welche für Schäden haftet, die durch Transport, Betreiben oder Benützung u. ä. der Hupfburg entstehen bzw. die an der Hupfburg entstehen.

Die Entleiherin hat die Verleiherin und die Eigentümer:innen betreffs Hupfburg gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

Die Entleiherin haftet für alle Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Hupfburg entstanden sind. Sollten Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht worden sein, so hat diese dennoch der Entleiher der Verleiherin zu ersetzen, unabhängig von einer eventuellen Rückforderung der Kosten durch den Entleiher gegenüber Dritten auf dem Regressweg.

Die Entleiherin hat eventuelle Schäden – gleich ob massiv oder marginal – der Verleiherin unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere, wenn die Entleiherin meint, vor oder bei Inbetriebnahme der Hupfburg Schäden festgestellt zu haben, welche bei Übernahme der Hupfburg schon bestanden haben (könnten).

Schäden sind genau zu beschreiben und mittels Fotos zu dokumentieren.

7) Verleihkosten

Siehe Vertrag

Falls die Hupfburg nicht ordnungsgemäß und ausreichend kompakt zusammengelegt wurde oder nass, verschmutzt oder sonstwie beeinträchtigt zurückgegeben wird, wird für alle Entleiher eine zusätzliche pauschale Gebühr von € 100.- in Rechnung gestellt, sowie weitere € 30.- pro angefangener Stunde, welche zur Behebung der Beeinträchtigung notwendig war.

Danke für Deine/Ihre Sorgfalt – damit niemand zu Schaden kommt und die Hupfburg „unsere Kirche“ noch vielen Kindern Freude macht!